
S 6 RJ 225/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 225/97
Datum	31.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 483/01
Datum	19.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 31.05.2001 wird zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 17.06.2002 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit, ob dem Kläger auch vor dem 01.09.2001 Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zustehen.

Der 1945 in Sardinien geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt und war in Deutschland ab 1962 als Metallarbeiter (Entlohnung zuletzt nach Lohngruppe 5 des Manteltarifvertrages der bayer. Metallindustrie) bis 31.01.1995 beschäftigt. Vom 07.09. bis 05.10.1995 gewährte die Beklagte dem Kläger als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation ein stationäres Heilverfahren, aus dem der Kläger nach dem Bericht der Klinik B. in F. als arbeitsfähig für leichte Arbeiten in Vollschicht entlassen wurde.

Auf den Rentenanspruch vom 29.11.1995 ließ die Beklagte den Kläger durch die Orthopädin Dr.B. (Gutachten vom 07.05.1996) und im Vorverfahren durch den Neurologen und Psychiater Dr.P. (Gutachten vom 02.12.1996) untersuchen. Die Sachverständigen hielten übereinstimmend leichte Arbeiten bei Beachtung bestimmter Funktionseinschränkungen vollschichtig für zumutbar. Im Hinblick auf diese Gutachten lehnte die Beklagte den Rentenanspruch des Klägers mit Bescheid vom 12.06.1996 und Widerspruchsbescheid vom 17.02.1997 ab.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Würzburg (SG) zunächst verschiedene Befundberichte, die Schwerbehindertenakte des AVF Würzburg, eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des Klägers sowie eine Aufstellung der krankheitsbedingten Fehlzeiten der Betriebskrankenkasse Mannesmann von 1973 bis 1994 zum Verfahren beigezogen. Der anlässlich des Termins vom 23.09.1998 gehörte Sachverständige Dr.H. ist ebenso wie der auf Antrag des Klägers gehörte Internist und Arbeitsmediziner Dr.M.S. (Gutachten vom 26.06.1999) zu dem Ergebnis gelangt, dem Kläger seien mit Einschränkungen leichte Arbeiten vollschichtig zumutbar. Leichte und teilweise mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus hat auch der weiter von Amts wegen gehörte Nervenarzt und Psychotherapeut Dr.F. im Gutachten vom 11.02.2000 angenommen.

Der Kläger hat geltend gemacht, er erhalte ab Januar 2000 Leistungen nach Pflegestufe I. Daraufhin hat das SG den Orthopäden Dr.N. gehört, der im Gutachten vom 05.12.2000 ebenfalls leichte Arbeiten im Wechselrhythmus mit Einschränkungen vollschichtig für zumutbar gehalten hat. Auch der noch abschließend befragte Sachverständige Dr.M.S. hat in der ergänzenden Stellungnahme vom 29.01.2001 dieses Leistungsvermögen des Klägers bestätigt.

Mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 31.05.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die beigezogenen Unterlagen und die Beweisaufnahme durch die gerichtsärztlichen Sachverständigen hätten ergeben, dass die Beklagte zu Recht von einem vollschichtigen Leistungsvermögen des Klägers ausgegangen ist, der auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Die bei ihm feststellbaren Erkrankungen führten lediglich zu qualitativen Leistungseinschränkungen, nicht aber zu quantitativen.

In seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Kläger geltend, es sei vom SG unberücksichtigt geblieben, dass der MDK für ihn die Pflegestufe I anerkannt habe. Außerdem ergebe sich die Notwendigkeit, einen konkreten Verweisungsberuf zu benennen. Schließlich sei von den ärztlichen Sachverständigen der Schweregrad seiner chronischen Polyarthrits verkannt worden.

Mit Bescheid vom 17.06.2002 bewilligte die Beklagte dem Kläger in Anschluss an das Gutachten der Orthopädin Dr.B. vom 08.11.2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Wirkung ab 01.09.2001. Dr.B. hatte eine Verschlimmerung im Gesundheitszustand des Klägers festgestellt, die mit der AU-Meldung am

22.08.2001 begonnen habe. Dazu macht der Kl ger geltend, die von Dr.B. festgestellten Erkrankungen h tten schon vor 1998 bestanden und verweist hierzu auf das Attest des Arztes f r Allgemeinmedizin Dr.K. vom 29.07.2002.

Der Senat nahm Einsicht in die Unterlagen der s ddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft (anerkannt als Berufskrankheit ist eine L rmschwerh rigkeit mit einer MdE von 10 v.H.; abgelehnt wurde die Anerkennung einer Berufskrankheit bez glich der Wirbels ule / H fte, der Schultern und der H nde). Beigezogen wurden ein Befundbericht des Allgemeinmediziners Dr.K. und die R ntgenaufnahmen der H nde und der Vorf  e von dem Orthop den Dr.H. Der Orthop de und Rheumatologe Dr.W. hat das Gutachten vom 13.04.2003 erstattet, in dem er ebenso wie in der erg nzenden Stellungnahme vom 16.07.2003 davon ausgeht, dass leichte k rperliche T tigkeiten mindestens sechs Stunden t glich bei durchschnittlicher Belastung und betriebs blichen Pausen durchf hrbar seien. Ein Wechsel der K rperhaltung sei w nschenswert, ein besonderes Handgeschick sollte nicht abverlangt werden, auch nicht  berwiegendes B cken, Hocken oder Knien, Heben oder Tragen sowie Steigen auf Leitern oder Ger sten.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des SG W rzburg vom 31.05.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.1997 und den weiteren Bescheid der Beklagten vom 17.06.2002 abzu ndern und die Beklagte zu verpflichten, bei ihm den Leistungsfall der Erwerbsunf higkeit auf Zeit im Dezember 1999 anzuerkennen und Rente wegen Erwerbsunf higkeit ab Juli 2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Begr ndung ihres Antrags verweist die Beklagte darauf, dass ein eingeschr nktes Leitungsverm gen bereits vor dem 01.09.2001 zu verneinen sei und verweist insoweit auf das Gutachten der Orthop din Dr.B. vom 08.11.2001.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird zur Erg nzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die statthafte Berufung des Kl gers ist form- und fristgerecht eingelegt ([    143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im  brigen zul ssig.

Das Rechtsmittel des Kl gers ist nicht begr ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 31.05.2001 zu Recht entschieden, dass der Kl ger gegen die Beklagte (zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das SG) keinen Anspruch auf Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsf higkeit hat, da der Kl ger vor diesem Zeitpunkt nicht erwerbsunf hig i.S. des Gesetzes war. Die Berufung des Kl gers gegen dieses Urteil ist deshalb zur ckzuweisen. Soweit der Kl ger die Aufhebung bzw. Ab nderung des Bescheides der Beklagten vom 17.06.2002

begehrt, war darüber durch den Senat auf Klage zu entscheiden (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage Â§ 96 Anm 7). Da der Kläger auch vor dem 22.08.2001 nicht voll erwerbsgemindert war, war die Klage abzuweisen.

Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bei einer Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier: 29.11.1995) ist nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) zu beurteilen, soweit ein Anspruch aus der Zeit vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (vgl. [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#)). Für den Anspruch sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (nF) maßgeblich, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit nach dem 31.12.2000 begehrt wird.

Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist [Â§ 44 SGB VI](#) aF. Danach erhalten Rente wegen EU Versicherte, die erwerbsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben und Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger im streitigen Zeitraum nicht vor.

Im Mittelpunkt des subjektiven Beschwerdebildes des Klägers steht, wie er in seiner Berufungsbegründung ausführte, die bei ihm vorliegende Polyarthrititis bzw. die seit Jahren bestehende seropositive chronische Gelenkentzündung. Die Gutachter hätten nämlich bisher den Schweregrad dieser Erkrankung verkannt. Insoweit liegt beim Kläger neben einem teilkontrakten Senk-Spreizfuß beidseits, beginnender Gonarthrose beidseits, Reizzustand rechte Kreuz-Darmbein-Fuge, LWS-Syndrom mit schmerzhaften Verspannungen, Impingement-Syndrom beider Schultern, Schwerhörigkeit mit Tinnitus, psychovegetativem Syndrom mit Angstzuständen, rezidivierenden Harnwegsinfekten eine rheumatoide Arthritis, seropositiv, differentialdiagnostisch Psoriasisarthritis sine Psoriasis und eine Polyarthrose der Langfinger beidseits vor. Diese Gesundheitsstörungen bedingen aber weder für sich allein noch in der Gesamtwürdigung den Leistungsfall der EU bzw. der Berufsunfähigkeit vor dem 01.01.2001. Der Kläger, der der Auffassung ist, bei ihm bestehe spätestens seit Dezember 1999 EU, wurde bis dahin im Auftrag der Beklagten von der Orthopädin Dr.B. und dem Neurologen und Psychiater Dr.P. sowie im sozialgerichtlichen Verfahren von Dr.H., auf Antrag des Klägers von dem Internisten und Arbeitsmediziner Dr.M.S. und zuletzt am 11.02.2000 von dem Nervenarzt und Psychotherapeuten Dr.F. und schließlich am 24.11.2000 von dem Orthopäden Dr.N. untersucht. Sämtliche Sachverständige nahmen noch ein Einsatzvermögen für leichte Tätigkeiten in Vollsicht an. Schließlich hat der Internist und Arbeitsmediziner Dr.M.S. in der abschließenden Stellungnahme vom 29.01.2001 ausgeführt, im Vergleich zu den früheren Begutachtungen sei auch nach Würdigung der neuesten Befundberichte (akute Schübe der chronischen

Polyarthrit) eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes und damit eine unternollschichtige Einsetzbarkeit des KlÄgers nicht zu begründen. Somit lässt sich nach den vom SG zeitnah eingeholten Ärztlichen Sachverständigengutachten und Stellungnahmen, in denen die Befunde der behandelnden Ärzte bis 03.01.2001 berücksichtigt sind, ein unternollschichtiges Leistungsvermögen für die Zeit ab Dezember 1999 keinesfalls begründen. In diesem Zusammenhang verweist der Senat auch auf die Ausführungen des Orthopäden Dr.N. im Gutachten vom 05.12.2000, in dem dieser noch zu diesem Zeitpunkt trotz Vorliegens der Polyarthrose zu dem Ergebnis gelangte, dass eine wesentliche Gesundheitsstörung mit entsprechender Funktionseinschränkung am Stütz- und Bewegungsapparat nicht vorliegt.

Die vom Kläger hauptsächlich vorgebrachte schmerzhaft entzündliche Situation beider Hände und beider Füße ist nach den Ausführungen von Dr.N. einer medikamentösen rheumatischen Basistherapie gut zugänglich, so dass eine dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht anzunehmen war. Daneben waren leichtergradige Funktionsbeeinträchtigungen der Hals- und Lendenwirbelsäule sowie eine schmerzhaft Funktionseinschränkung des linken Schultergelenkes ohne objektivierbare krankhafte Befunde und mäßiggradige Verschleißerscheinungen der Ellbogengelenke und Fingerzwischen­gelenke sowie eine Arthritis im Grundgelenk beider Kleinzehen und ein teilkontrakter Senk-Spreizfuß beidseits festzustellen. Aber auch unter Einbeziehung eines Brustwirbelsäulensyndroms waren insgesamt keine gravierenden Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates ersichtlich bei zwar multiplen, aber eher leichtergradigen Gesundheitsstörungen in diesem Bereich. Beim Fehlen von Wurzelreizerscheinungen oder einer Ausfallsymptomatik der Nerven, die am Rückenmark entspringen, sowie dem Fehlen einer wesentlichen Funktionseinschränkung oder gravierenden entzündlichen Symptomatik der Rheumaerkrankung, ergaben sich hinsichtlich der körperlichen Befunde keine so schweren Beeinträchtigungen, dass eine Einschränkung der zeitlichen beruflichen Belastbarkeit im streitigen Zeitraum hinreichend zu begründen wäre. Gleiches gilt auch für ein angenommenes generalisiertes Schmerzsyndrom i.S. einer somatisierten psychischen Erkrankung bei ungünstiger psychosozialer Grundproblematik mit wohl deutlicher Rentenorientierung. Auch ergaben die Laborbefunde im streitigen Zeitraum keinen Anhalt für einen bedeutsamen entzündlichen Schub der Rheumaerkrankung.

Ebenso haben die behandelnden Ärzte eine solche Verschlimmerung im Gesundheitszustand des Klägers nicht nachgewiesen, dass nur noch ein unternollschichtiges Leistungsvermögen gegeben gewesen wäre. In den vom Kläger vorgelegten Attesten der behandelnden Ärzte werden nämlich weder eine Verschlimmerung der Krankheitszustände des Bewegungsapparates noch andere bisher nicht bekannte Gesundheitsstörungen durch objektive Befunde belegt. Die vom SG gehörten Sachverständigen haben zwar dargelegt, dass zumindest zeitweise ein bedeutsames Beschwerdebild des Klägers nicht bezweifelt wird, doch haben sie keinen Zweifel daran gelassen, dass sich insgesamt keine Anhaltspunkte für eine fortdauernde wesentliche Verschlechterung gegenüber den Vorbefunden ergeben haben mit dem Ergebnis, dass eine

Änderung der sozialmedizinischen Beurteilung â leichte Ttigkeitkeiten in Vollsicht â nicht hinreichend zu begrnden ist. Insoweit erbrachte auch das vom Senat eingeholte rztliche Sachverstndigengutachten keine neuen Gesichtspunkte. Der Orthopde Dr.W. nimmt ebenfalls noch leichte Ttigkeitkeiten im Wechselrhythmus vollsichtig fr zumutbar an. Seiner Leistungsbeurteilung, der Klger sei nur noch sieben Stunden tglich einsetzbar, kann sich der Senat jedoch nicht anschlieen. Denn der Sachverstndige Dr.W. hat diese Leistungsbegrenzung letzten Endes nicht begrndet. Es fehlt in den Ausfhrungen dieses Sachverstndigen eine Auseinandersetzung mit den Leistungsbeurteilungen der vom SG gehrten Sachverstndigen und auch insbesondere mit dem Gutachten von Dr.B. vom 08.11.2001, in dem eine Leistungsbeurteilung von unter drei Stunden ab 22.08.2001 angenommen wird, was schlielich zu der Rentengewhrung wegen voller Erwerbsminderung ab 01.09.2001 gefhrt hat. Nicht nachvollziehbar, weil nicht begrndet, ist auch die Beurteilung von Dr.W. , diese Leistungseinschrnkung habe sich von Ende 1999 / Anfang 2000 an entwickelt.

Nach Auffassung des Senats war der Klger vielmehr â insoweit schliet er sich den Ausfhrungen des Orthopden Dr.N. im Gutachten vom 05.12.2000 an â in der Lage, leichte Ttigkeitkeiten vollsichtig zu verrichten, wobei zu vermeiden waren Ttigkeitkeiten unter besonderem Zeitdruck, hufiges Heben und Tragen von Lasten, eine Gefhrdung durch Klte, Nsse, Lrm, berkopfarbeiten und Ttigkeitkeiten mit besonderen Anforderungen an die Geschicklichkeit beider Hnde. Somit ist davon auszugehen, dass eine zeitliche Einschrnkung der Erwerbsttigkeit des Klgers bei durchschnittlicher Belastung und betriebsblichen Arbeitspausen fr leichte Arbeiten nicht gegeben war. Damit war der Klger bis zum 22.08.2001 in der Lage, bei Beachtung der aufgezeigten Einsatzbeschrnkungen jedenfalls leichte Ttigkeitkeiten regelmig und mit einer betriebsblichen Arbeitszeit von tglich sieben bis acht Stunden auszuen. Im Hinblick auf diese Leistungseinschrnkungen liegt auch weder eine Summierung ungewhnlicher Leistungseinschrnkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. Betriebsunbliche Pausen sind vorliegend nicht erforderlich. Die rentenrechtlich relevante, einem Versicherten zumutbare Gehstrecke ist nicht eingeschrnkt. Da der Klger unter Einbeziehung aller bei ihm feststellbaren Gesundheitsstrungen somit nicht an der Ausung einer regelmigen Ganztagsbeschftigung gehindert war, braucht vorliegend eine zustandsangemessene Ttigkeit weder nachgewiesen noch benannt zu werden. Denn solange ein Versicherter in der Lage ist, unter betriebsblichen Bedingungen noch vollsichtig und regelmig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht keine Pflicht der Verwaltung und der Gerichte, konkrete Arbeitspltze und Verweisungsttigkeitkeiten mit im Einzelnen nachprfbaren Belastungselementen zu benennen. Vielmehr ist in solchen Fllen von einer ausreichenden Zahl vorhandener Arbeitspltze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG SozR 2000 Â§ 1246 Nr 90). Der Klger war damit vor dem 01.01.2001 nicht erwerbsunfhig i.S. des [Â§ 44 Abs 2 SGB VI](#) aF.

Der Klger war auch nicht berufsunfhig gem [Â§ 43 Abs 2 SGB VI](#) aF. Er muss sich nmlich auf entsprechende Ttigkeitkeiten des allgemeinen

Arbeitsmarktes zumutbar verweisen lassen. Denn er ist nach seinem beruflichen Werdegang als ungelernter, g nstigstenfalls als angelernter Arbeitnehmer    unterer Bereich    zu beurteilen und damit nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema uneingeschr nkt auf einfache T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Er genie t somit keinen Berufsschutz.

Aufgrund seines vollschichtigen Einsatzverm gens erf llt der Kl ger auch nicht die Voraussetzungen des durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsf higkeit vom 20.12.2000    BGBl I 1827    ge nderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen [   43 SGB VI](#). Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung au erstande ist, unter den  blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t glich erwerbst tig zu sein. Eine quantitative Einschr nkung der betriebs blichen Arbeitszeit von t glich etwa acht Stunden liegt jedoch    wie bereits ausgef hrt wurde    beim Kl ger vor dem 22.08.2001 nicht vor.

Die Berufung des Kl gers gegen das Urteil des SG W rzburg vom 31.05.2001 war daher zur ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gem   [   193 SGG](#) beruht auf der Erw gung, dass auch die Berufung des Kl gers ohne Erfolg blieb.

Gr nde f r die Zulassung der Revision gem   [   160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.04.2004

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024